



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-517/2018-4

Ggst.: Granit Immobilien GmbH und
Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs-
u. Verwaltungs GmbH
Erweiterung der Tiefgarage im Stadion Liebenau
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 22. Mai 2018

**Granit Immobilien GmbH und
Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH
Erweiterung der Tiefgarage im Stadion Liebenau**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 3. Mai 2018 der Granit Immobilien GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 48978 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) und der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 133383 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung der Tiefgarage im Stadion Liebenau“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3, 5 und 6

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben die Granit Immobilien GmbH und die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH zur ungeteilten Hand folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 86,80

Gesamtsumme: € 100,30

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 3. Mai 2018
	4x € 3,90	€ 15,60	für die Beilage 1
	<u>12x € 7,80</u>	<u>€ 93,60</u>	für die Beilagen 2, 3, 4, 5, 6 und 7

Gesamtsumme: € 123,50

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 3. Mai 2018 haben die Granit Immobilien GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 48978 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) und die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 133383 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Tiefgarage im Stadion Liebenau“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Projektwerberinnen haben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Lageplan (Beilage 2)
- Plan offene Tiefgarage Bestand, Ebene -1,80, Plannummer: 054.01 (Beilage 3)
- Plan offene Tiefgarage Bestand, Ebene +0,90, Plannummer: 054.02 (Beilage 4)
- Plan offene Tiefgarage Bestand, Ebene +3,80, Plannummer: 054.03 (Beilage 5)
- Plan Tiefgarage neu, Ebene -2,20, Plannummer: 054.04 (Beilage 6)
- Plan Eishalle B, Ebene +0,90, Plannummer: 054.05 (Beilage 7)

II. Mit Schreiben vom 4. Mai 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Die Umweltschützerin hat am 7. Mai 2018 folgende Stellungnahme abgegeben: „*Unter Bezugnahme auf die übermittelten Unterlagen und die Besprechung vom 2. Mai 2018 darf mitgeteilt werden, dass aus meiner Sicht für die geplante Erweiterung der Tiefgarage im Stadion Liebenau keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Rechtsausführungen im Schreiben vom 4. Mai 2018 werden vollinhaltlich mitgetragen. Festgehalten wird, dass hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung der Tiefgarage jedenfalls ein Parkleitsystem wünschenswert ist.*“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH betreibt am Standort Stadionplatz, 8041 Graz, auf den Gst. Nr. 248/1, 248/3, 248/5, 248/6, 248/7, 248/8, 248/9 und 237/4, je KG Liebenau, ein Fußballstadion und ein Eisstadion samt Nebeneinrichtungen.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke weisen folgende Grundflächen auf:

Gst. Nr. 248/1, KG Liebenau: 1,1167 ha
Gst. Nr. 248/3, KG Liebenau: 2,5383 ha
Gst. Nr. 248/5, KG Liebenau: 0,4289 ha
Gst. Nr. 248/6, KG Liebenau: 0,4847 ha
Gst. Nr. 248/7, KG Liebenau: 0,0457 ha
Gst. Nr. 248/8, KG Liebenau: 0,0790 ha
Gst. Nr. 248/9, KG Liebenau: 0,3876 ha
Gst. Nr. 237/4, KG Liebenau: 0,2208 ha
Gesamtfläche: **5,3017 ha**

Im Vorhabensgebiet gibt es folgende genehmigte KFZ-Stellplätze:

KFZ-Stellplätze im Freien (Gst. Nr. 248/3, 248/6, 248/8 und 248/9, je KG Liebenau):	281
KFZ-Stellplätze in der offenen Garage auf Gst. Nr. 248/3, KG Liebenau:	270
KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage auf Gst. Nr. 248/3 und 248/5, KG Liebenau:	136
KFZ-Stellplätze für Busse auf Gst. Nr. 237/4, KG Liebenau:	<u>10</u>
	697

Die KFZ-Stellplätze sind gegen Gebühr für die Öffentlichkeit nutzbar. Der Bus-Parkplatz ist im Fall von Veranstaltungen im Fußballstadion für Busse der Anhänger der Gastmannschaften benutzbar.

Die Tiefgarage und die Stellplätze im Freien werden von der Granit Immobilien GmbH (FN 48978 b des Landesgerichtes für ZRS Graz), Feldgasse 14, 8020 Graz, betrieben. Betreiberin des Bus-Parkplatzes ist die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH (FN 133383 b des Landesgerichtes für ZRS Graz), Stadionplatz 1, 8041 Graz.

Nach Angabe der Projektwerberinnen sind für das bestehende Vorhaben folgende Bewilligungen vorhanden:

- Bescheid vom 14. Juli 1995, GZ: A17 – C – 10.949/1995 – 1: baurechtliche Bewilligung für das Fußballstadion, sämtliche KFZ-Stellplätze (inklusive Tiefgarage und offene Garage) und die Überdachung der Freisfläche
- Bescheid vom 10. Februar 1999, GZ: A4-K 606/b 1988/1: gewerberechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Garagenanlage
- Bescheid vom 19. April 2007, GZ: 020647/2006/0009: baurechtliche Bewilligung für den Fan-Bus-Parkplatz
- Bescheid vom 2. Februar 2016, GZ: VSB-000980/2016/0006: veranstaltungsrechtliche Bewilligung für das Fußballstadion Liebenau
- Bescheid vom 13. Dezember 2016, GZ: ABT13-33.11 L23/2016-10: wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserkühlanlage Eisstadion Liebenau

II. Das geplante Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Zwischen dem Fußball- und dem Eisstadion soll auf den Gst. Nr. 248/3, 248/6, 237/4 und 239/10, je KG Liebenau, eine neue Eissport-Trainingshalle sowie eine Fläche für Veranstaltungen („Eventfläche“) errichtet werden.

Auf den vorgenannten Grundstücken soll (unter der Eissport-Trainingshalle und der Eventfläche) als Erweiterung der bestehenden Tiefgarage eine Tiefgarage mit 279 Stellplätzen errichtet werden, die von der bestehenden Garage aus erschlossen wird. Zusätzlich werden 11 KFZ-Stellplätze im Freien auf Gst. Nr. 248/6, KG Liebenau, errichtet.

Auf den Gst. Nr. 237/4 und 239/10, je KG Liebenau, sollen 20 PKW-Stellplätze (bzw. 10 Busparkplätze) errichtet werden. Die Nutzung dieser Stellplätze erfolgt entweder im Veranstaltungsbetrieb (10 Busparkplätze) oder im Regelbetrieb (20 PKW-Stellplätze). Maximal können somit 20 Stellplätze genutzt werden.

Die Lage der Zu- und Abfahrten vom bzw. zum öffentlichen Gut bleibt unverändert.

Für die Umsetzung dieser Baumaßnahmen müssen auf den Gst. Nr. 248/3 und 248/6, je KG Liebenau, die bestehende Freisfläche, ein Teil der bestehenden offenen Garage (38 KFZ-Stellplätze), 75 KFZ-Stellplätze im Freien sowie auf Gst. Nr. 237/4, KG Liebenau, der Bus-Parkplatz mit 10 Stellplätzen abgebrochen werden.

Projektwerberinnen sind die Granit Immobilien GmbH hinsichtlich der KFZ-Stellplätze im Freien, in der offenen Garage und in der Tiefgarage sowie die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH hinsichtlich der KFZ-Stellplätze für Busse.

Das geplante Vorhaben umfasst auch die Inanspruchnahme des Gst. Nr. 239/10, KG Liebenau, mit einer Fläche von 797 m².

Die Veränderung der Zahl der KFZ-Stellplätze stellt sich wie folgt dar:

	Bestand	Veränderung	NEU
Stellplätze im Freien	281	- 64 (- 75 +11)	217
Stellplätze offene Garage	270	- 38	232
Stellplätze Tiefgarage	136	+ 279	415
Bus-Parkplatz	10	+ 10 (-10 + 20)	20
Summe	697	187	884

Das gegenständliche Projekt umfasst somit den Abbruch von 123 KFZ-Stellplätzen sowie die Neuerrichtung von 310 KFZ-Stellplätze.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 lautet:

Z 17	a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. c)...
------	--	---

2) Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

V. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
------	--	--	--

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

VI. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VII. Das gegenständliche Vorhaben stellt auf Grund des nach den Projektunterlagen (vgl. Beilage 1) gegebenen räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden und dem geplanten Vorhaben ein Änderungsvorhaben dar, das nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen ist.

„Der Änderungstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, dass mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. Das derart genehmigte Vorhaben muss aber noch nicht verwirklicht sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Nach den vorgelegten Projektunterlagen liegen für die bestehende Anlage sämtliche erforderlichen Bewilligungen vor (vgl. Beilage 1, Seite 2).

Tatbestandsvoraussetzung des § 3a UVP-G 2000 ist eine Kapazitätsausweitung.

Da das vorliegende Projekt einerseits den Abbruch von 123 KFZ-Stellplätzen und andererseits die Neuerrichtung von 310 KFZ-Stellplätzen beinhaltet, ist zu prüfen, ob bei der Berechnung der Schwellenwerterreichung jene KFZ-Stellplätze, die abgebrochen werden, in Abzug zu bringen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidungen vom 28. August 2014, GZ: W109 2008471-1, und vom 24. Oktober 2014, GZ: W143 2003020-1) sind projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen bei Standortidentität bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen. Vorhabensgegenständlich waren einerseits die Erhöhung der Zahl der Mastschweineplätze bei gleichzeitiger Auflassung der legalisierten Zuchtsauenplätze (vgl. BVwG 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1) und andererseits der Ersatz von 3 abzutragenden Windrädern durch 3 neue leistungsstärkere Konverter am gleichen bzw. nahezu gleichen Standort (vgl. BVwG 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1).

Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 21. Dezember 2017, Ro 2015/06/0018-6, ist zur Frage der Zulässigkeit von Kapazitätsverschiebungen Folgendes abzuleiten: Zum einen ist – wie bereits im Erkenntnis 2006/07/0054 klargestellt wurde – die (teilweise) Übertragung eines materienrechtlichen Konsenses von einer Anlage auf eine andere Anlage unzulässig. Zum anderen ist „ein bloß faktisches ‚Herauslösen‘ eines nicht ausgeschöpften Teiles der bewilligten Kapazität, die auf Grund der aus den

unverändert bestehenbleibenden Bewilligungen resultierenden Berechtigung nach wie vor nutzbar ist, nicht zulässig“. Zur Entscheidung des BVwG vom 24. Oktober 2014, GZ: W143 2003020-1, führt der VwGH aus, dass „der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt mit dem Revisionsfall nicht vergleichbar ist. Dort sollten nämlich drei abzutragende Konverter durch drei neue leistungsstärkere Konverter ersetzt werden, wobei die abzutragenden Windkraftanlagen nicht mehr genutzt werden sollten und für diese durch deren vollständige Entfernung kein Konsens mehr bestünde. Vor dem Hintergrund, dass eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen somit nicht mehr möglich sein werde, gelangte das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass ein Abzug dieser nicht mehr nutzbaren Kapazitäten bei der Berechnung der Gesamtkapazität zulässig sei.“

Im Lichte der in den vorstehenden Absätzen zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BVwG ist der vorliegende Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Das gegenständliche Projekt beinhaltet nicht das „Herauslösen“ einer Kapazität aus dem bestehenden bau- und gewerberechtlichen Konsens und Übertragung dieses Konsenses auf die neue Anlage. Die (vorhandenen) Bewilligungen sollen gewerberechtlich geändert bzw. baurechtlich neu erteilt werden und nicht für die neue Anlage konsumiert werden.

Projektgegenständlich ist der Abbruch von 123 KFZ-Stellplätzen. Der Abbruch hat das Erlöschen des baurechtlichen Konsenses für diese KFZ-Stellplätze zur Folge. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Stmk. BauG keine Abbruchbewilligung für KFZ-Stellplätze vorsieht. Eine solche wäre jedoch ohnehin nur als Berechtigung und nicht als Verpflichtung zum Abbruch (kein Konsumationszwang) anzusehen. Somit erfolgt durch den tatsächlichen Abbruch der gegenständlichen Stellplätze der Untergang des baurechtlichen Konsenses. Eine Nutzung dieser Parkplätze ist dadurch rechtlich unzulässig und zudem auf Grund der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen (Eissport-Trainingshalle und Eventfläche) auf diesen Flächen auch faktisch unmöglich.

Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVwG ist die Gegenrechnung von Kapazitäten im Falle der Standortidentität (bzw. im Falle des nahezu gleichen Standorts) zulässig. Die Unzulässigkeit der Gegenrechnung bei Standortidentität kann aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH nicht abgeleitet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den (nahezu) gleichen Standort, wie die Gegenüberstellung der Grundstücke zeigt:

Gst. Nr. genehmigte KFZ-Stellplätze:	248/3	248/5	248/6	248/8	248/9	237/4
Gst. Nr. geplante KFZ-Stellplätze:	248/3		248/6			237/4 239/10

Die projektgegenständlichen KFZ-Stellplätze werden – vom neu hinzukommenden, unmittelbar an die Gst. Nr. 248/6 und 237/4, je KG Liebenau, angrenzenden Gst. Nr. 239/10, KG Liebenau, abgesehen – auf jenen Grundstücken errichtet, die bereits Gegenstand des bestehenden Vorhabens sind (vgl. auch Beilage 1, Seite 5, Abbildung 2).

Da der Abbruch von KFZ-Stellplätzen projektgegenständlich ist und zum Erlöschen des baurechtlichen Konsenses für diese Stellplätze führt, da Standortidentität gegeben ist und da die Konsumation einer bestehenden Bewilligung für die neue Anlage nicht Projektgegenstand ist, wird im Lichte der zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BVwG der Abzug jener 123 KFZ-Stellplätze, die abgebrochen werden sollen, von den projektierten 310 KFZ-Stellplätzen bei der Schwellenwertberechnung als zulässig erachtet und ist daher in der weiteren Beurteilung von 187 KFZ-Stellplätzen auszugehen.

VIII. In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätsausweitung bewilligt (vgl. Beilage 1, Seite 2). Die Baubewilligung wurde im Jahr 1995, die gewerberechtliche Bewilligung im Jahr 1999 erteilt.

Das bestehende Vorhaben (5,3017 ha Grundfläche; 697 KFZ-Stellplätze) und das verfahrensgegenständliche Vorhaben (797 m² Grundfläche; 187 KFZ-Stellplätze) überschreiten die Schwellenwerte (1.500 KFZ-Stellplätze bzw. 10 ha) gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 17 lit. b) Spalte 3 und Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (750 KFZ-Stellplätze bzw. 5 ha) werden durch das Vorhaben zwar überschritten, durch die Änderung erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% der maßgeblichen Schwellenwerte.

Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 17 und 21 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen, da das geplante Änderungsvorhaben (797 m² Grundfläche; 187 KFZ-Stellplätze) eine Kapazität von weniger als 25 % der maßgeblichen Schwellenwerte aufweist.

Anzumerken ist, dass die Anzahl der projektierten KFZ-Stellplätze sehr knapp unter der Geringfügigkeitsschwelle des Anhanges 1 Z 17 lit. b) Spalte 3 und Z 21 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 - liegt. Die Zulässigkeit einer derart geringfügigen Unterschreitung ergibt sich aus der Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Mai 2011, US 7A/2010/19-34, in der Folgendes ausgeführt wird: „*Einzig der Umstand, dass der Projektwerber sein Vorhaben in der Weise einschränkt, dass keine UVP-Pflicht ausgelöst wird, indiziert nicht deren Umgehung, zumal die Anzahl gehaltener Mastschweine schon nach der Tierkennzeichnungs- u. RegistrierungsV 2009, BGBl. II Nr. 29/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/2011, einer einfachen Überprüfung unterzogen werden kann. Zudem kann insbesondere durch eine entsprechende baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verfügung getroffen werden, durch die die Anzahl der beantragten Mastschweineplätze mit 623 rechtlich fixiert wird. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes über die Überprüfung der Baudurchführung und Benützungsbewilligung gewährleisten die jederzeitige Überprüfbarkeit der Umsetzung dieser Auflage (vgl. dazu auch US 4A/2008/11-59 vom 27. November 2008, „Klagenfurt Seeparkhotel“).*“ Auch im gegenständlichen Fall kann – sofern die Zahl der KFZ-Stellplätze nicht ohnehin Projektgegenstand im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist - durch eine baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 Stmk. BauG die Anzahl der KFZ-Stellplätze fixiert werden und ist durch die §§ 37 ff Stmk. BauG die jederzeitige Überprüfbarkeit dieser Auflage gewährleistet. Auch das BVwG folgt dieser Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. die Entscheidung vom 19. Oktober 2017, W225 2161152-1).

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Granit Immobilien GmbH, Feldgasse 14, 8020 Graz, als Projektwerberin
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH, Stadionplatz 1, 8041 Graz, als Projektwerberin
3. Stadt Graz, Rathaus 1, 8010 Graz, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem Stmk. BauG und der GewO 1994
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun

10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz